



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

nur per E-Mail

über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IE4-2132.8-38	Bearbeiter Herr Becker	München 24.08.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-2490 / -12490	Zimmer OPL1-0325	E-Mail waffenrecht@stmi.bayern.de

**Waffenrecht;
Waffenrechtliche Erlaubnisse für Schalldämpfer zur Jagdausübung;
Ergänzung des IMS vom 04.08.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu waffenrechtlichen Erlaubnissen für Schalldämpfer zur Jagdausübung weisen wir ergänzend zum IMS vom 04.08.2015 (Az.: IE4-2132.8-38) auf folgendes hin:

1. Kein Erfordernis eines Waffenscheins

Schalldämpfer stehen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG grundsätzlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Daher greift für sie auch § 13 Abs. 6 WaffG entsprechend, der Jagdscheininhabern das Führen von Jagdwaffen bereits kraft Gesetzes erlaubt. Auch für das Führen eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe bedarf es daher keines Waffenscheins; vielmehr genügt der Eintrag in die Waffenbesitzkarte.

2. Erfordernis eines Voreintrages in die Waffenbesitzkarte

Der Erwerb eines Schalldämpfers erfordert allerdings entsprechend § 10 Abs. 1 WaffG einen Voreintrag in die Waffenbesitzkarte. Die Jagdwaffen privilegierende Norm des § 13 Abs. 3 WaffG ist auf Schalldämpfer nicht entsprechend anzuwenden, da sie an § 13 Abs. 1 WaffG anknüpft, wonach das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz einer Jagdwaffe nur einen gültigen Jagdschein erfordert. Das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ist demgegenüber nach § 8 WaffG zu prüfen, auch wenn an diese Prüfung keine gesteigerten Anforderungen zu stellen sind (siehe das IMS vom 08.10.2015).

3. Keine Zuordnung des Schalldämpfers zu einer bestimmten in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Jagdlangwaffe erforderlich

Beim Eintrag des Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte ist zu vermerken, dass dieser nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen verwendet werden darf. Dabei muss der Schalldämpfer zwar nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden. Allerdings verlangt ein waffenrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis, dass der Erlaubnisinhaber eine Waffenbesitzkarte hat, in die mindestens eine Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist. Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ohne eine eigene geeignete Jagdlangwaffe sehen wir grundsätzlich nicht.

Dies schließt es aber nicht aus, einen rechtmäßig erworbenen und besessenen Schalldämpfer auch mit einer geliehenen Jagdlangwaffe zu verwenden, die nicht in der eigenen Waffenbesitzkarte eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass die geliehene Jagdlangwaffe zur Jagd verwendet werden darf.

4. Waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer gilt bundesweit

Waffenrechtliche Erlaubnisse gelten bundesweit. Dies gilt auch für eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer. Ob ein von einer bayerischen Waffenbehörde erlaubter Schalldämpfer auch in einem anderen Bundesland zur Jagd verwendet werden darf, regelt das dortige Landesjagdrecht und ist vom Erlaubnisinhaber zusätzlich zu beachten. Eine Beschränkung des Gel-

tungsbereiches der Waffenerlaubnis auf das Gebiet des Freistaates Bayern nach § 9 Abs. 1 WaffG oder eine vergleichbare Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG sind daher weder erforderlich noch zielführend, da dies auch die Verwendung des Schalldämpfers in den Bundesländern ausschließen würde, deren Landesjagdgesetze keine Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG entsprechende Einschränkung kennen.

5. Waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer auf Grund eines Jugendjagdscheines?

Da Jugendjagdscheininhaber nach § 13 Abs. 7 WaffG keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen erhalten, ist auch eine waffenrechtliche Erlaubnis für den Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers nicht möglich.

Nach § 16 Abs. 2 BJagdG berechtigt der Jugendjagdschein aber zur Ausübung der Jagd in Begleitung eines jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson. Besitzt die Begleitperson eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG und eine waffenrechtliche Erlaubnis für den Schalldämpfer, darf sie dem Jugendjagdscheininhaber die Jagdwaffe mit Schalldämpfer zur Jagdausübung überlassen. Voraussetzung ist, dass der Jugendjagdscheininhaber seinerseits eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot besitzt. § 13 Abs. 7 Abs. 2 WaffG gilt insoweit nicht nur für die Jagdwaffe, sondern entsprechend für den Schalldämpfer.

6. Waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer auf Grund eines Ausländerjagdscheins

Wie unter 3. ausgeführt, ist ein Bedürfnis für einen Schalldämpfer für Jagdlangwaffen nur anzuerkennen, falls in der eigenen Waffenbesitzkarte mindestens eine geeignete Jagdlangwaffe eingetragen ist. Diese Voraussetzungen können auch beim Inhaber eines Ausländerjahres- oder Ausländertagesjagdscheines vorliegen, der im Besitz einer von einer deutschen Waffenbehörde ausgestellten Waffenbesitzkarte ist. Für den Inhaber eines Ausländertagesjagdscheines greift zwar die Privilegierung des § 13 Abs. 3 WaffG nicht, was

sich hier aber nicht auswirkt, da der Erwerb eines Schalldämpfers in jedem Fall einen Voreintrag in die Waffenbesitzkarte erfordert (siehe oben 2.).

7. Ausnahme von der Erlaubnispflicht bei vorübergehender Ausleihe durch einen Jagdscheininhaber entsprechend § 13 Abs. 4 WaffG?

Ein Jagdscheininhaber, der einen Schalldämpfer (ggf. mit einer Jagdlangwaffe) von einem Berechtigten vorübergehend zur Jagdausübung ausleiht, bedarf für den Erwerb und Besitz dieses Schalldämpfers entsprechend § 13 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) WaffG keiner Erlaubnis. Voraussetzung ist aber, dass der Jagdscheininhaber bereits eine Erlaubnis für einen Schalldämpfer für eine Jagdlangwaffe besitzt. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) WaffG ist in diesem Zusammenhang also wie folgt zu lesen: *„Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers bedarf nicht, wer diesen Schalldämpfer 1. als Inhaber einer Erlaubnis für einen Schalldämpfer von einem Berechtigten ...“*

Dies gilt auch für das Ein- und Anschießen im Revier.

8. Einordnung in das Kostenverzeichnis

Die Gebühr für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich des Ersteintrages für einen Schalldämpfer richtet sich nach Tarif-Stelle 2.II.7/7.4 des Kostenverzeichnisses (Ausstellung einer WBK mit Bedürfnis-, aber ohne Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung). Da an die Prüfung des Bedürfnisses für einen Schalldämpfer für eine Jagdlangwaffe nach § 8 WaffG gemäß dem IMS vom 04.08.2015 keine gesteigerten Anforderungen zu stellen sind, dürfte sich die Gebühr regelmäßig im unteren Bereich des Gebührenrahmens bewegen. Die Gebühr für die Eintragung eines Schalldämpfers in eine vorhandene Waffenbesitzkarte richtet sich dementsprechend nach Tarif-Stelle 2.II.7/8.

9. Aufbewahrung des Schalldämpfers

Schalldämpfer sind einer Langwaffe entsprechend aufzubewahren. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, sie auch in Verbindung mit der Langwaffe (z. B. aufgeschraubt auf die Langwaffe) aufzubewahren. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in § 13 AWaffV sind Schalldämpfer im Rahmen der Waffenkontingente für die Aufbewahrungsbehältnisse allerdings nicht anzurechnen, da die Nutzung eines Schalldämpfers ohne eine Schusswaffe nicht denkbar ist.

10. Kennzeichnung des Schalldämpfers

Da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen, für die sie bestimmt sind, gelten für sie auch die Kennzeichnungsbestimmungen nach § 24 WaffG und § 21 AWaffV. Die Waffenbehörde kann nach § 25 Abs. 2 WaffG die (nachträgliche) Kennzeichnung eines Schalldämpfers nach ihrem Ermessen anordnen.

11. Eintragungspflicht in das Waffenhandelsbuch

Auch hier gilt, dass Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen, für die sie bestimmt sind. Demnach sind Schalldämpfer gemäß § 23 Abs. 2 WaffG von demjenigen, der Schalldämpfer gewerbsmäßig erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt, in das von ihm zu führende Waffenhandelsbuch aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat